

Anlage A zur Vergabe: SC-101-SI-2026

(ist Vertragsbestandteil)

Ergänzende Vertragsbedingungen

§ 1

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis benannten Dienstleistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
- (2) Erkennt der AN, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber(AG) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der AN sichert zu, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seines Personals die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.

§ 2

Änderung des Leistungsumfangs

- (1) Der AG kann den Leistungsumfang den jeweiligen Erfordernissen anpassen. In diesen Fällen hat der AG dem AN die nach der tatsächlich erbrachten Leistung zustehende Vergütung zu zahlen. Nachweislich anfallende Mehr- oder Minderkosten sind zu berücksichtigen. Die Änderung ist mit dem AN vorab abzustimmen und schriftlich festzuhalten. Der AG muss dem AN für die Erfüllung eine angemessene Frist zur Disposition seines Personals einräumen.

§ 3

Personal

- (1) Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, stets nur eigenes, qualifiziertes, vertrauensvolles und zuverlässiges Personal einzusetzen. Das schließt die Gestellung von Ersatzpersonal in Krankheitsfällen und Urlaubszeiten ein.
- (2) Er versichert, nur sozialversicherungspflichtiges Personal zu beschäftigen, welches nicht der Vorschrift des § 8 Abs. 1 SGB IV unterliegt. Der AG ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise der im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte zeigen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Tarifabkommen und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Nichtdeutsche Arbeitnehmer müssen im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein; der AG kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Arbeitskräfte mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.

- (4) Der AN hat auf Verlangen des AG jede Arbeitskraft nach entsprechend vorliegenden schwerwiegenden Gründen auszutauschen bzw. kann der AG den Einsatz bestimmter Beschäftigter ablehnen.
- (5) Personen, die der AN nicht mit der Ausführung der Leistung betraut hat, dürfen nicht mitgenommen werden. Das gilt insbesondere für Kinder.
- (6) Das mit Wachdienstleistungen beschäftigte Personal ist vom AN mit Dienstausweisen (§18 BewachV) auszustatten. Die Kosten hierfür trägt der AN.

§ 4

Entgelt und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen und verbindlich.
- (2) Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.
- (3) Der AN hat seine tatsächlich erbrachten Leistungen bei der monatlichen Rechnungslegung objektbezogen auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Einzelpreise aufzuschlüsseln.
- (4) Der AG zahlt nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos auf das vom AN anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

§ 5

Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit

- (1) Der Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten des AN beträgt bei Vertragsschluss den vom Bieter in der Aufschlüsselung der Stundenverrechnungssätze für die für diesen Vertrag maßgeblichen Lohngruppen angeführten Prozentsatz vom vereinbarten Gesamtpreis/ Einzelpreis.
- (2) Der AN erklärt und sichert zu, seinen zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern mindestens den vergaberechtlichen Mindestlohn nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG MV) in seiner jeweils gültigen Fassung in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Sofern und soweit der AN aus anderen Rechtsgründen, wie z.B. aufgrund eines für den Betrieb des AN anwendbaren und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages, zur Zahlung höherer Löhne verpflichtet ist, sichert der AN zu, seinen zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern mindestens den für diese Leistungen vorgesehenen Mindestlohn zu zahlen.

(3) Erhöht sich nach dem Abschluss des Vertrages der durch den AN für die entsprechende/n Leistung/en zu zahlende vergaberechtliche bzw. tarifliche Mindestlohn, so kann der AN durch Erklärung in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Fax) gegenüber der WIRO Verhandlungen über eine Anpassung des Gesamtpreises unter folgenden Bedingungen und Maßgaben verlangen:

- Preisanpassungsverhandlungen beziehen sich nur auf den vertraglich ausgewiesenen Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten der von der Lohnerhöhung betroffenen Leistungen.
- Erhöhungen des Mindest-(Tarif)lohnes bleiben unberücksichtigt, wenn der für die von der betroffenen Leistung eingesetzte oder kalkulierte Mitarbeiter:
 - nicht tatsächlich entsprechend höher entlohnt wird, und/oder
 - nach einem anderen Tarifvertrag als dem nunmehr geänderten Tarifvertrag entlohnt wird, und/oder
 - bereits tatsächlich höher entlohnt wird.
- Der AN hat der WIRO zusammen mit der Erklärung die Erhöhung des Tariflohns unter Übersendung des entsprechenden Tarifabschlusses mitzuteilen und die Kalkulation des neuen Preises in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Fax) darzulegen.
- Der AN hat gegenüber der WIRO durch schriftliche Erklärung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers den Nachweis zu führen, dass und ab wann, der erhöhte Mindest-(Tarif)lohn von ihm gezahlt wird.
- Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung ab dem 3. Monat nach dem Zugang der Erklärung verlangt werden.
- Die Preisänderung ist durch schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren. Der Nachtrag ist vom AN unterschrieben zusammen mit der Kalkulation, der Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers und dem Tarifabschluss vorzulegen und muss folgende Inhalte vorweisen:

Nachtrag zum Vertrag vom
 Tarifierhöhung ab:
 Objektadresse:

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen/vereinbarten Preise werden auf Grund von Mindest-(Tarif)lohnerhöhungen wie folgt geändert:

Leistung	Nettopreis bis	Erhöhung %	Erhöhungsbetrag	Nettopreis ab

(4) Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe der Preisänderung zustande, so steht der WIRO das Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB zu. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem AN. Die Bestimmung soll nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN vorgenommen werden.

§ 6 Anzeige- und Ausschlussfristen

Beanstandungen jeder Art sind vom AG binnen einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Mitteilung können Rechte aus diesen Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der AN haftet für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen anlässlich seines Betriebes schuldhaft verursacht werden.
- (2) Sofern der AG wegen einer Verletzung der vom AN übernommenen Verpflichtungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG von allen Ansprüchen freizustellen und ihn gerichtlich sowie außergerichtlich selbstschuldnerisch zu vertreten. Gleiches gilt bezüglich solcher Ansprüche, die auf die Vertragserfüllung des AN entstammender Gefahr zurückgehen, soweit diese vorhersehbar ist.
- (3) Der Auftragnehmer hat ausreichend Versicherungen zur Deckung der sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden, von ihm zu tragenden Risiken abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber hat Ansprüche gegen den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Schadens schriftlich und bei Ablehnung durch den Auftragnehmer innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung des Vertrages

- (1) Jeder Vertragsteil kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, siehe hierzu Regelung §314 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur fristlosen Kündigung/Teilkündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, liegt insbesondere vor wenn:

Nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung

- der AN die Bestimmungen des Vertrages nicht nur unerheblich verletzt und seine Leistung trotz erfolgloser Abmahnung wiederholt nicht ordnungsgemäß erbringt bzw. den Forderungen des AG wiederholt nicht nachkommt
- eine der Parteien gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt oder der AN seiner Obliegenheit, die in seinem Betrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden, Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht zu offenbaren, nicht nachkommt

- der AN Personen mit Bewachungsaufgaben betraut, die nicht über die gebotene Sach-, Fachkunde/ Zuverlässigkeit verfügen oder nach entsprechender Aufforderung mit Fristsetzung den Nachweis der Sach-, oder Fachkunde nicht führt
- der AN dem Wunsch des AG nicht nachkommt, bestimmte Personen nicht mit Bewachungsaufgaben im Rahmen dieses Vertrages zu betrauen
- vom AN Leistungen oder Teilleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AGs an Dritte übertragen werden

Ohne dass es einer Abmahnung bedarf

- der AN gegen seine Verpflichtung, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu führen, verstößt oder, wenn der AN dem AG nach entsprechender Aufforderung mit Fristsetzung den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht erbringt
 - die Gewerbeerlaubnis des AN eingezogen wird
 - über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
 - wenn der AN seinen Beschäftigten nicht die tariflich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringt
 - der AN Dienstkräften der Verwaltung Geschenke und andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt
 - der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist,
 - der AN Personal einsetzt, welches nicht sozialversichert ist.
- (3) Der AG kann den Vertrag während der Vertragslaufzeit auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach §§47 UVgO, 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte.
- (4) Kündigt der AG nach Absatz 3 kann der AN einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Die Berechtigung der Vertragsparteien, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des AG die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder auch nur teilweise an Dritte zu übertragen.

(2) Es gelten ergänzend:

- die einschlägigen branchenrechtlichen Bestimmungen, die Arbeitsgesetze,
- das Bundesdatenschutzgesetz, arbeits-, brandschutz- und sonstige sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die sich aus der Übertragung der Dienstleistung ergeben
- die Bewachungsverordnung (BewachV)
- die Gewerbeordnung (GewO)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Abänderung der Schriftformklausel ist nur wirksam, wenn dies schriftlich erfolgt. Individualvereinbarungen nach § 305 b BGB bleiben davon unberührt.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags, gleichgültig aus welchen Gründen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Verpflichtungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rostock.